

21. August 2024

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hauptfach Katholische Theologie im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ vom 17. Januar 2024

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 09. Juli 2024

Aufgrund der §§ 25, 50 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach Anhörung des Fachschaftsrats am 17. Januar 2024 die folgende Ordnung für das Hauptfach Katholische Theologie in einem Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 43 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am 09. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung; Gliederung des Studiums (RO: §§ 1, 10)
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: §§ 4, 10)
- § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang (RO: § 8)

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 11 Praxismodule (RO: § 13)
- § 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)
- § 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)
- § 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 21 Prüfer*innen; Beisitzer*innen (RO: § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen (RO: § 24)
- § 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)
- § 26 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)
- § 27 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)
- § 28 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)
- § 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen im Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie

- § 30 Modulprüfungen (RO: § 33)
- § 31 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)
- § 32 Klausurarbeiten (RO: § 35)
- § 33 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)
- § 34 Portfolio (RO: § 37)
- § 35 Andere Prüfungsformen (RO: § 39)
- § 36 Bachelorarbeit (RO: § 40)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- § 37 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote im Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie (RO: § 42)
- § 38 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Hauptfach Katholische Theologie; Notenbekanntgabe (RO: § 43)
- § 39 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen im Hauptfach Katholische Theologie

- § 40 Wechsel von Wahlpflichtmodulen/Nebenfächern (RO: § 45)
- § 41 Wiederholung von Prüfungen im Hauptfach Katholische Theologie (RO: § 46)
- § 42 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Katholische Theologie (RO: § 47)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

- § 43 Prüfungszeugnis (RO: § 48)
- § 44 Bachelorurkunde (RO: § 49)
- § 45 Diploma Supplement (RO: § 50)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

- § 46 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)
- § 47 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)
- § 48 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

- § 49 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 56)

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 2: Nebenfächerkatalog (Anlage 3 RO)

Anlage 3: Modulbeschreibungen (Anlage 6 RO)

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HessHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung; Gliederung des Studiums (RO: §§ 1, 10)

(1) Diese Ordnung regelt das Studium und die Modulprüfungen im Hauptfach Katholische Theologie im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Katholische Theologie. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

(2) Der Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Katholische Theologie umfasst das Hauptfach Katholische Theologie und ein nach Absatz 3 oder Absatz 4 zugelassenes Nebenfach.

(3) Als Nebenfächer zum Bachelorhauptfach Katholische Theologie sind alle in der Anlage 2 Nebenfächerkatalog aufgeführten Bachelor-Nebenfächer mit jeweils einem Umfang von 60 Kreditpunkten (CP) zugelassen. Das Fach Katholische Theologie kann nicht gleichzeitig als Hauptfach und Nebenfach im Bachelorstudiengang kombiniert werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen auf Antrag eines*einer Studierenden ein nicht im Fächerkatalog der Anlage 2 genanntes Fach im Einvernehmen mit dem*der Studiendekan*in des für dieses Fach zuständigen Fachbereichs ausnahmsweise zulassen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Das als Nebenfach zuzulassende Fach stammt aus dem Angebot der Bachelorfächer der Goethe-Universität.
- b) Das als Nebenfach zuzulassende Fach ergänzt das gewählte Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie sinnvoll.
- c) Für das Fach liegt ein vom fachlich zuständigen Fachbereich erstellter Studienplan vor, welcher Module im Umfang von mindestens 60 CP ausweist; ein Überschreiten bis maximal 4 CP ist in begründeten Einzelfällen möglich; ein Unterschreiten ist unzulässig.
- d) Im Studienplan ist festgelegt, nach welchen Regelungen die Nebenfachprüfung abzulegen ist. Soweit das entsprechende Fach als Bachelor-Hauptfach angeboten wird, ist die Nebenfachprüfung in entsprechender Anwendung der Hauptfachordnung abzulegen.

(5) Das Nebenfach ist mit der Zulassung zur Bachelorprüfung (§ 22) zu benennen beziehungsweise zu beantragen.

(6) Das Studium und die Modulprüfungen im Nebenfach sind nach Maßgabe der für das jeweilige Nebenfach maßgeblichen Ordnung zu absolvieren. Absatz 4 d) bleibt unberührt. Die in dieser Ordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zum Nebenfach haben unmittelbare Geltung.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung (RO: § 2)

(1) Das Bachelorstudium schließt mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Bachelorprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Bachelorstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen des Hauptfaches und des Nebenfaches im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Katholische Theologie einschließlich der Bachelorarbeit bilden die Bachelorprüfung.

(2) Durch die kumulative Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der*die Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden, sowie auf einen Übergang in die Berufspraxis oder für ein konsekutives Studium vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie und im gewählten Bachelor-Nebenfach verleiht der Fachbereich Katholische Theologie den akademischen Grad eines Bachelor of Arts, abgekürzt als B.A.

§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: §§ 4, 10)

- (1) Die Regelstudienzeit für den Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Katholische Theologie beträgt sechs Semester.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind 180 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 13 zu erreichen. Dabei entfallen 120 CP auf das Hauptfach und 60 CP auf das Nebenfach.
- (3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Näheres regelt die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über das Verfahren der Immatrikulation sowie weiterer Regelungen zur Organisation und Verwaltung des Studiums in der jeweils gültigen Fassung. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.
- (4) Die mit Hauptfach und Nebenfach am Bachelorstudiengang beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Ordnung und der studiengangspezifischen Ordnung des gewählten Nebenfaches ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Es wird empfohlen, im Verlauf des Bachelorstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im Bereich Studium Lehre Internationales Auskunft erteilt wird. Auslandsaufenthalte während des Bachelorstudiums werden vom Fachbereich Katholische Theologie durch Hilfestellung bei der Vermittlung von Studienmöglichkeiten an Partneruniversitäten gefördert. Erster Ansprechpartner ist das Studiendekanat.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

- (1) Das Studium im Hauptfach Katholische Theologie zielt auf die Erkenntnis und sachgerechte sowie kritische Analyse theologischer Fragestellungen und Probleme mit wissenschaftlichen Methoden und das Finden und Abwägen von Lösungsmöglichkeiten. Aufbauend auf dem in den Modulen 1–7 in den Teilgebieten der Theologie vermittelten Grundwissen sollen die Studierenden in den Modulen 8–14 ihre Kenntnisse in ausgewählten Forschungsbereichen der Theologie vertiefen.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums im Hauptfach Katholische Theologie qualifiziert für die Arbeit in verschiedenen Bereichen der Erwachsenenbildung; für Arbeits- und Berufsfelder wie traditionelle und/oder digitale öffentliche und private Medien, in denen eine theologische Grundbildung im Kontext wachsender weltanschaulicher und religiöser Vielfalt unverzichtbar ist; für die Arbeit in Bereichen kirchlichen Engagements im karitativen und sozialen Bereich; auch im Kontext von Berufsfeldern der privaten Wirtschaft eröffnen sich Perspektiven, in denen vermehrt eine breite geisteswissenschaftlich fundierte Grundbildung erwartet wird. Zudem legt der Bachelor im Hauptfach Katholische Theologie den Grundstein für die Fortsetzung des wissenschaftlichen Studiums in einem Masterstudiengang und bildet somit den ersten Schritt auf einer wissenschaftlichen Laufbahn.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium im Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang (RO: § 8)

In den Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Katholische Theologie kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG besitzt und nicht nach § 63 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Katholische Theologie noch bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder die Abschlussprüfung in einem eng verwandten Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 22 Absatz 1 a) und b) vorzulegen. § 22 Absatz 2 gilt entsprechend.

(1) Es werden ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse vorausgesetzt, welche zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Für Modul 4 sind Lateinkenntnisse erwünscht.

(2) Ausländische Studienbewerber*innen müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis auf dem Niveau DSH-2 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(3) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anererkennungsfähigen oder anrechenbaren Leistungen ist für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang eine Anerkennungs- oder Anrechnungsbescheinigung gemäß §§ 28, 29 vorzulegen.

(4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind in § 22 geregelt.

(5) Sofern für den Bachelorstudiengang Katholische Theologie aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung besteht, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Das Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich in der Regel auf ein bis zwei Semester.

(2) Das Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie gliedert sich in die Studienphasen Basisphase, Aufbauphase und Vertiefungsphase. Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 13 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in CP ergibt sich für das Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie folgender Studienaufbau:

Basisphase		55 CP
M1 Theologie als Wissenschaft	PF	11
M2 Sprachliche Grundlagen I	PF	7
M3a Vertiefte philosophische Propädeutik	WP	7
M3b Sprachliche Grundlagen II	WP	7
M4 Biblische Einleitung	PF	7
M5 Historische Grundlagen des christlichen Glaubens	PF	5
M6 Christliche Ethik und Glaubenspraxis	PF	10
M7 Theologie der Religionen	PF	8
Aufbauphase		21 CP
M8 Praktische Theologie	PF	10
M9 Christentum & Gottesfrage	PF	11
Vertiefungsphase		32 CP
M 10a Kontexte des Glaubens: Gesellschaften, Kulturen, Religionen (systematisch)	WP	10
M 10b Kontexte des Glaubens: Gesellschaften, Kulturen, Religionen (historisch-religionswissenschaftlich)	WP	10
M 11 Vollzüge und Strukturen des Christentums	PF	9
M 12 Optionalmodul	PF	5
M 13 Praktikum	PF	8
Bachelorarbeit		12 CP
M 14 BA-Arbeit	PF	12
SUMME		120 CP

(2) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, darunter die Bachelorarbeit; oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

Weiterhin ist im Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie ein Optionalmodul enthalten, bei dem nach Maßgabe der Modulbeschreibung aus den Angeboten der Goethe-Universität gewählt werden kann.

(3) Das Modul Praktikum ist projekt- und/oder praxisorientiert ausgerichtet. Es fördert gegenstandsbezogen die fachwissenschaftliche Reflexion.

(4) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden, sofern die inhaltliche Struktur und Ausrichtung des Studiengangs bestehen bleibt. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 16 Absatz 2 findet Anwendung.

Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(6) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung geregelt.

(7) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(8) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Bachelor-Hauptfaches Katholische Theologie nach Maßgabe freier Plätze weiteren als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für das Bachelor-Hauptfach nicht mit einbezogen.

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

Es gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung (RO).

§ 11 Praxismodule (RO: § 13)

(1) Im Rahmen des Bachelor-Hauptfaches Katholische Theologie ist ein externes Praxismodul durch das Modul Praktikum vorgesehen. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(2) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Der*die Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät den*die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums.

§ 12 Modulbeschreibungen (RO: § 14)

Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 3 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den sechssemestrigen Bachelorstudiengang Katholische Theologie sind 180 CP nachzuweisen, davon 120 CP für das Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie und 60 CP für das gewählte Bachelor-Nebenfach.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede*n Studierende*n des Studiengangs wird beim Prüfungsamt Geistes-, Kultur- und Sportwissenschaften ein Kreditpunktekonto eingerichtet.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 14 Absatz 1 und Absatz 2 HessHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden
- b) Proseminar/Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge; Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken
- c) Grundkurs: zielt darauf, einen Überblick über die verschiedenen Disziplinen der Katholischen Theologie zu geben und fachrelevante wissenschaftliche Arbeitstechniken zu erlernen
- d) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson
- e) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben
- f) Selbststudium: besondere Lehrveranstaltungs- bzw. Lernform, bei der das Selbststudium unter Anleitung eines*einer oder Lehrenden erfolgt und anstelle einer Präsenzveranstaltung zur Erarbeitung des Lehrinhalts angeboten wird; trotz identischer Begrifflichkeit ist an dieser Stelle nicht das Selbststudium im Sinne von Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungsvorbereitung gemeint (v.a. BA-Arbeit)
- g) Sprachkurs: Vermittlung grundlegender Sprachkenntnisse zur vertieften Auseinandersetzung mit biblischen Texten

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahmenachweis oder einer Studienleistung für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmberechtigung durch die Veranstaltungsleitung überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

(4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag

der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmeberechtigten und -berechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten gemäß dem Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das nicht die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 27 Absatz 1 RO zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der*die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten, aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. § 11 Absatz 15 RO bleibt hiervon unberührt.

(2) Unter Teilnahmenachweisen ist der Nachweis einer regelmäßigen und/oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des Absatzes 3 und des Absatzes 4 kann nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich ist. Für Vorlesungen kann weder eine regelmäßige noch eine aktive Teilnahme verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung eine Studienleistung im Sinne der Absätze 6 und 7 formuliert wird.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der*die Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn der*die Studierende 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Entsprechendes gilt für Blockveranstaltungen mit weniger als 5 Terminen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die der*die Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes, Pflege eines nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner*in, Partner*in in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte* oder gewählte* Vertreter*in in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet der*die Lehrende im Einvernehmen mit dem*der Modulbeauftragten, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

(4) Die Modulbeschreibungen können auch vorsehen, dass der*die Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Absatz 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie können aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Die Teilnahme am Berufspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum des*der Praktikant*in sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von dem*der Praktikant*in ein Praktikumsbericht zu erstellen, der mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

(6) Studienleistungen können nur in den Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch den*die Lehrende*n nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 37 Absatz 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Absatz 3 erforderlich.

(7) Studienleistungen können insbesondere sein:

- Klausuren;
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten oder Kurzesays;
- Portfolios;
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung);
- Fachgespräche;
- Forschungstagebücher;
- Erstellung und Präsentation eines Referats, Lernarrangements, Projekts, Werkstücks oder Portfolios.

Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet der*die Lehrende gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Der*die Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(8) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von dem*der Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Der*die Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass er*sie diese selbstständig verfasst und alle von ihm*ihr benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 26 Absatz 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Regelungen.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

(10) In Kombinationsstudiengängen erworbene Studienleistungen oder Teilnahmenachweise dürfen nur einmal angerechnet werden. Für Teilnahmenachweise und Studienleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen gilt diese Regelung entsprechend. Bei einem Doppelstudium findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Die als Anlage 1 angefügten Studienverlaufspläne stellen auf einen möglichen Studienbeginn im Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie im Wintersemester oder im Sommersemester ab und geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Die Studienpläne berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für das Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch die Studienverlaufspläne veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für das Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Studienverlaufspläne ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für das Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie des Fachbereichs Katholische Theologie aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von dem*der Studiendekanin*in beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Studienleistungen zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfänger*innen durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Bachelorstudiengangs Katholische Theologie nimmt der*die Studiendekan*in des Fachbereichs Katholische Theologie wahr, sofern sie nicht auf seinen*ihrer Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Bachelorstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von 2 Jahren übertragen wird. Die akademische Leitung ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen
- Erstellung und Aktualisierung von Prüfer*innenlisten
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationssatzung für Lehre und Studium)
- gegebenenfalls Bestellung der Modulbeauftragten (Absatz 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernannt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine*n Modulbeauftragte*n. Für fachbereichsübergreifende Module wird der*die Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit dem*der Studiendekan*in des anderen Fachbereichs ernannt. In Pflichtmodulen muss, in Wahlpflichtmodulen soll der*die Modulbeauftragte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrkraft (Professor*in, Juniorprofessor*in, Qualifikationsprofessor*in) oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Er*sie ist für alle das Modul betreffenden

inhaltlichen Abstimmungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Der*die Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität, für den Master Sozialethik im Gesundheitswesen und für den Bachelorstudiengang Katholische Theologie (HF/NF) einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professorenschaft, ein*e wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in und zwei Studierende der genannten Studiengänge.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einem*einer Stellvertreter*in auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Katholische Theologie gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertretung wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der*die Studiendekan*in hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne.

Der*die stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professor*innen oder ihrer Stellvertreter*innen gewählt. Der*die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er*sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der*die Vorsitzende oder der*die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professor*innen gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.

(7) Die Mitarbeiter*innen des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Absatz 9 gilt entsprechend.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem*einer Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen dessen*deren Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt (Prüfungsamt Geistes-, Kultur- und Sportwissenschaften) delegieren. Dieses ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den*die Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer*innen teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind dem*der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem*der Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Für die elektronische Prüfungsverwaltung gilt § 21 Absatz 15 RO.

§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für das Hauptfach Katholische Theologie zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- gegebenenfalls Bestellung der Prüfer*innen;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß §§ 28, 29 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen;
- die Grundsätze für die Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Bachelorabschluss;
- die Entscheidungen zur Bachelorarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Bachelorabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll; § 48 Absatz 2 bleibt unberührt;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer

Fassung vorgelegt werden. Kommt der*die Verfasser*in dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 21 Prüfer*innen; Beisitzer*innen (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind Mitglieder der Professor*innengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von dem*der Dekan*in mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden (§ 22 Absatz 2 HessHG). Privatdozent*innen, außerplanmäßige Professor*innen, Honorarprofessor*innen, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professor*innen können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüfer*innen bestellt werden.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte ein*e Lehrende*r oder aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine* andere*n Prüfer*in benennen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem*einer Prüfenden in Gegenwart eines*einer Beisitzenden abzunehmen.

(5) Zum*zur Beisitzenden bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und ein Mitglied oder ein*e Angehörige*r der Goethe-Universität ist. Die Bestellung des*der Beisitzer*in erfolgt durch den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Er*sie kann die Bestellung an den*die Prüfer*in delegieren.

(6) Prüfer*innen, Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie hat der*die Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Bachelorprüfung beim Prüfungsamt für das Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob der*die Studierende bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach Katholische Theologie oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er*sie sich gegenwärtig in dem Fach Katholische Theologie oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;

- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft der*die Studierende bereits Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Katholische Theologie oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
 - c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
 - d) Nennung des Nebenfaches bzw. Antrag auf Zulassung des Nebenfaches gemäß § 1 Absatz 3 und Absatz 4.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung eines*einer Fachvertreter*in. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn
- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) der*die Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Absatz 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 unter a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Über Ausnahmen von Absatz 1 und Absatz 2 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag des*der Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem*der Studierenden von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

- (1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten. Näheres regelt § 41 Absatz 7.
- (2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.
- (3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüfer*innen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung des*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Studierende können beim Prüfungsausschuss die Festsetzung von Ersatzterminen für Prüfungen aufgrund religiös bedingter Arbeitsverbote beantragen. Der Antrag ist zu begründen.
- (4) Die Meldung zur Prüfung erfolgt durch den Antritt zur Prüfung bzw. durch Entgegennahme des Prüfungsthemas oder durch die fristgerechte Meldung im Prüfungsverwaltungssystem. Im zweiten Fall endet die Meldefrist frühestens sechs Wochen und die Rücktrittsfrist zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.
- (5) Sofern eine fristgerechte Meldung erforderlich ist, setzt der Prüfungsausschuss für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.
- (6) Sofern eine fristgerechte Meldung erforderlich ist, hat der*die Studierende sich zu jeder Modulprüfung innerhalb der Meldefrist schriftlich oder, nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss, elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten

Ausnahmefällen entscheidet der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des*der Studierenden. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Der*die Studierende kann sich zu einer Modulprüfung, sofern eine fristgerechte Meldung erforderlich ist, nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern er*sie an der Goethe-Universität immatrikuliert ist. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung muss der*die Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen sein und er*sie darf die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss er*sie die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Studienleistungen und Teilnahmenachweise erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, kann der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt aussprechen. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Studienleistungen erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbands im Deutschen Olympischen Sportbund oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte*r oder gewählte*r Vertreter*in in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(8) Sofern eine fristgerechte Meldung erforderlich ist, kann der*die Studierende bis eine Woche vor dem Prüfungstermin beziehungsweise vor dem Prüfungszeitraum die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei größeren Veranstaltungen kann eine Rücktrittsfrist bis zu maximal fünf Wochen festgelegt werden. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Absatz 1.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 37 Absatz 3, wenn der*die Studierende einen für ihn*sie verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn er*sie eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei dem*der Prüfer*in oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall sind unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den*die Haus-/Fachärztin*Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 10 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines von dem*der Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner*in) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird in der Regel unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung des*der Studierenden oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch den*die Studierenden rechtzeitig gegenüber dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht der*die Studierende glaubhaft, dass er*sie wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung eines*einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem*der Verantwortlichen.

§ 26 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht der*die Studierende das Ergebnis seiner*ihrer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn der*die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 15 Absatz 8, 30 Absatz 8, 33 Absatz 5, 36 Absatz 15 abgegeben hat oder wenn er*sie ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Ein*e Studierende*r, der*die aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von dem*der jeweiligen Prüfer*in beziehungsweise von dem*der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung des*der Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Katholische Theologie erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von dem*der Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel wie Funkgeräte und Mobiltelefone, und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Ein*e Studierende*r, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem*der jeweiligen Prüfer*in oder von dem*der Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Ein*e Studierende*r kann bei wiederholten Störungen in einer Lehrveranstaltung oder in mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung beziehungsweise von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Teilnahme an der bzw. den Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv gilt.

(6) Hat ein*e Studierende*r durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ [5,0]) gilt.

(7) Für die nach den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Entscheidungen gilt § 48 Absatz 1.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem*der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Bachelorarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(10) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, wird auf Antrag eines*einer Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einem*einer bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei dem*der Prüfer*in gerügt werden. Hält der*die Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss er*sie die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 28 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schüler*innen auf der Grundlage von § 60 Absatz 5 HessHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Absatz 1 ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten

Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Bei empfohlenem Auslandsstudium soll der*die Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem*einer hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(6) Abschlussarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des Bachelorstudiengangs Katholische Theologie der Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht anerkannt. Weiterhin ist eine mehrfache Anerkennung ein- und derselben Leistung im Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie und im gewählten Nebenfach nicht möglich.

(7) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(8) Der*die Antragsteller*in legt dem Prüfungsausschuss alle für die Anerkennung beziehungsweise Anrechnung nach Absatz 9 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er*sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(9) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Prüfung im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wäre.

(10) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. mit Absatz 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und die Absätze 6 und 9 bleiben unberührt.

(11) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende*n, falls erforderlich unter Heranziehung eines*einer Fachprüfer*in. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft er*sie die Antragsteller*in in ein Fachsemester ein.

(12) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(13) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind dem*der Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für die Module 2 und 3b. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den

Prüfungsausschuss auf Vorschlag des*der Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen im Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie

§ 30 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsergebnisse, welche begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll der*die Studierende nachweisen, dass er*sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mit geprüft.

(4) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays)
- Portfolios
- Praktikumsberichten
- schriftlicher Ausarbeitung und Reflexion der Studienleistungen.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen.

Weitere Prüfungsformen sind:

- Referate oder Präsentationen mit schriftlichen Ausarbeitungen
- Gestaltung einer Seminarsitzung mit schriftlicher Ausarbeitung

(5) Die Form und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von dem*der Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt.

(6) Prüfungssprache ist Deutsch.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von dem*der Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Der*die Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass er*sie diese selbstständig verfasst und alle von ihm*ihr benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit

angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 15 Absatz 8 gilt entsprechend.

(8) Teilnehmer*innen an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch die Goethe-Card ausweisen können.

(9) Der*die Prüfer*in entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 31 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von dem*der Prüfenden in Gegenwart eines*einer Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro Prüfling. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem*der Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem*der Prüfer*in und dem*der Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der*die Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem*der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Der Prüfling kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 32 Klausurarbeiten (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit soll der*die Studierende nachweisen, dass er*sie eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice“-Fragen, dies beinhaltet auch „Single-Choice-Fragen“, sind bei Klausuren zugelassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar,

werden sie zu Gunsten des*der Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.

(3) Machen Multiple-Choice-/Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Der Fragen- und Antwortenkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine*r der Gruppe der Professor*innen angehören muss.
2. Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

(4) Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn der*die Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von dem*der Studierenden zutreffend beantworteten Fragen beziehungsweise bei einem Punktesystem die Zahl der von dem*der Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 22 % unterschreitet. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 1 nur für diesen Klausurteil.

(5) Erscheint der*die Studierende verspätet zur Klausur, so kann er*sie die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(6) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 24 und 26.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(8) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einem*einer Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einem*einer zweiten Prüfer*in zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („E-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehenden oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Hochschulrechenzentrum für diesen Zweck freigegebenen Datenverarbeitungssystemen erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einem*einer fachlich sachkundigen Protokollführer*in durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführer*in sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 47. Die Aufgabenstellung, gegebenenfalls einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 33 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)

- (1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll der*die Studierende zeigen, dass er*sie in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Dem*der Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die prüfende Person.
- (4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Bei Hausarbeiten, die während der Veranstaltungszeit geschrieben werden, kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängert werden. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.
- (5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 30 Absatz 8 versehen bei dem*der Prüferin einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch den*die Prüfende*n aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch den*die Prüfer*in soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 32 Absatz 8 entsprechende Anwendung.
- (7) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 34 Portfolio (RO: § 37)

- (1) Eine Portfolio-Prüfung dient dazu, studienbegleitend den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess darzustellen und zu reflektieren. Der*die Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder ein Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen. In der Portfolio-Prüfung werden studienbegleitende Teilleistungen erbracht. Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein. Das Portfolio ist auch als elektronische Sammelmappe, sogenanntes e-Portfolio, möglich. Die Modulbeschreibung trifft Angaben zum Umfang des Portfolios insgesamt. Art und Umfang der einzelnen Prüfungselemente werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen mitgeteilt. Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Teilleistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- (2) Für das Portfolio findet § 33 entsprechende Anwendung.

§ 35 Andere Prüfungsformen (RO: § 39)

- (1) Schriftliche Ausarbeitung und Reflexion der Studienleistungen: Die schriftliche Ausarbeitung erfolgt zu einem in der Lehrveranstaltung vereinbarten Thema. Die Reflexion betrachtet die zuvor erbrachten Studienleistungen vor dem Hintergrund des Gesamtmoduls und kommt ggf. zu Neueinschätzungen und wird schriftlich erbracht. Dafür findet § 33 entsprechende Anwendung.
- (2) Gestaltung einer Seminarsitzung mit schriftlicher Ausarbeitung: Die inhaltliche Vorbereitung und didaktische Reflexion der Seminarsitzung werden schriftlich dokumentiert und eingereicht. Dafür findet § 33 entsprechende Anwendung.
- (3) Referate oder Präsentationen mit schriftlichen Ausarbeitungen: wie (2).

§ 36 Bachelorarbeit (RO: § 40)

- (1) Die Bachelorarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Bachelor-Hauptfaches. Sie bildet ein eigenständiges Modul.
- (2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der*die Studierende dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem*ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 9 Wochen.
- (4) Um die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragen zu können, müssen die Module 1–6 abgeschlossen sein.
- (5) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 übernommen. Eine gesonderte Bestellung des*der Betreuer*in durch den Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich. Der*die Betreuer*in hat die Pflicht, den*die Studierende *n bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Der*die Betreuer*in hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Bachelorarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Der*die Betreuer*in ist Erst- oder Zweitgutachter*in der Bachelorarbeit.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit ist mit dem*der Betreuer*in zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Bachelorarbeit dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet der*die Studierende keine*n Betreuer*in, so sorgt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des*der Studierenden dafür, dass dieser*diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.
- (7) Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.
- (8) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.
- (9) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des*der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind.
- (10) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung des*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Bachelorarbeit in englischer Sprache bedarf es dieser Zustimmung nicht. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache (mit Ausnahme von Englisch) ist spätestens mit der Anmeldung der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Bachelorarbeit die schriftliche Einverständniserklärung des*der Betreuer*in vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung eines*einer Zweitgutachter*in mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Für den Fall, dass die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst wird, ist der Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (11) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Absatz 12 Satz 3 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
- (12) Kann der Abgabetermin aus von dem*der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung des*der Studierenden beziehungsweise eines von ihm*ihr zu versorgenden Kindes) nicht eingehalten werden, so verlängert der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn der*die Studierende dies vor dem Ablieferungstermin

beantragt. § 24 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Maximal kann eine Verlängerung der nach Absatz 3 festgelegten Bearbeitungszeit um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann der*die Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(13) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(14) Die Bachelorarbeit ist in 4 schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in Form von einer PDF-Datei auf einem Wechseldatenträger einzureichen. Wird die Bachelorarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Bachelorarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung des*der Studierenden zu versehen, dass er*sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den eigenen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelorarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(16) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 37 Absatz 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine*n weitere Prüfer*in aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zur Zweitbewertung und leitet ihm*ihr die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Absatz 5 Satz 5 bleibt unberührt. Mindestens eine*r der Prüfenden soll der Gruppe der Professor*innen des Fachbereichs Katholische Theologie angehören und im Studiengang lehren. Ausnahmsweise dürfen beide Begutachtungen durch promovierte Mitarbeiter*innen erfolgen. Der*die Zweitgutachter*in kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachter*in beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit durch die beiden Prüfenden wird von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die Bachelorarbeit entsprechend § 37 Absatz 6 festgesetzt.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 37 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote im Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden in der Regel nach Maßgabe von Absatz 3 benotet, gehen aber nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfer*innen vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung des*der Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer*innenbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Bachelor-Hauptfaches Katholische Theologie eingehen.

(6) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(8) Für die Bildung der Gesamtnote im Nebenfach gelten die Vorgaben der betreffenden Ordnung.

(9) Ist die Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie und im Nebenfach bestanden, wird durch das Prüfungsamt des Fachbereichs Katholische Theologie eine Gesamtnote gebildet. Das Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie wird bei der Bildung der Gesamtnote doppelt gewichtet.

Für die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung gilt Absatz 9 entsprechend.

(10) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(11) Bei einer Bachelor-Gesamtnote bis einschließlich 1,2 lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.

(12) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 45 Absatz 2 aufgenommen.

§ 38 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Hauptfach Katholische Theologie; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Die Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebene Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Teilnahmenachweise vorliegen und die Studienleistungen sowie die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich erbracht, das heißt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhältder*die Studierende durch den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der gegebenenfalls eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

§ 39 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records; Muster Anlage 7 RO) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen im Hauptfach Katholische Theologie

§ 40 Wechsel von Wahlpflichtmodulen

Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

§ 41 Wiederholung von Prüfungen im Hauptfach Katholische Theologie (RO: § 46)

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. In maximal zwei Modulen können nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt werden.

(4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn der*die Studierende

bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.

(6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

(7) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden. Die zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung angeboten werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt.

(8) Es wird empfohlen, dass die Studierenden zum nächstmöglichen regulären Termin die Wiederholung antreten. Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 23 entsprechend. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der*die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

(9) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 42 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Katholische Theologie (RO: § 47)

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist und keine Wechselmöglichkeit gemäß § 40 Absatz 1 besteht;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 26 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung beziehungsweise den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat der*die Studierende die Gesamtprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden beziehungsweise den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist er*sie zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält der*die Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen und nicht bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden ist beziehungsweise der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 43 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag des*der Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben dem Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die im Hauptfach Katholische Theologie sowie im Nebenfach absolvierten Module mit den in ihnen erzielten Noten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote eingegangen sind), das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtzahl der CP sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

(2) Das Zeugnis ist von dem*der Studiendekanin des Fachbereichs Katholische Theologie zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 44 Bachelorurkunde (RO: § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der*die Studierende eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde ist zusätzlich in Englisch auszustellen.

(2) Die Urkunde wird von dem*der Studiendekan*in des Fachbereichs Katholische Theologie sowie dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 45 Diploma Supplement (RO: § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 37 Absatz 9 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/ Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolvent*innen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolvent*innen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 46 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat der*die Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der*die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüfer*innen sind vorher zu hören. Dem*der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 47 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird dem*der Studierenden auf Antrag Einsicht in die ihn*sie betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 22 der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über das Verfahren der Immatrikulation sowie weiterer Regelungen zur Organisation und Verwaltung des Studiums in der jeweils gültigen Fassung.

§ 48 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen des*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann der*die Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüfer*innen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der*die Präsident*in den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 49 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 56)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium im Bachelor-Hauptfach Katholische Theologie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Ordnung vom 18. März 2016 bis spätestens 30. September 2029.

Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Bachelorprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 28 anerkannt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt am Main, den 06. August 2024

Prof. Dr. Anja Middelbeck-Varwick

Dekanin des Fachbereichs Katholische Theologie

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Mehr-Fächer-Bachelor (sechssemestriges Hauptfach mit 120 CP)*

Der Studienverlaufsplan ist ein Vorschlag für die Organisation eines Fachstudiums in der Regelstudienzeit. Er berücksichtigt sowohl die Gesamtbelastung (CP/SWS) in den anderen Studienfächern als auch die internen Voraussetzungen. Der exemplarische Studienverlaufsplan listet eine Möglichkeit mit Studienbeginn zum Wintersemester auf. Bei Studienbeginn zum Sommersemester können viele Veranstaltungen jeweils ein Semester später bzw. früher besucht werden. Zu beachten sind lediglich die Teilnahmevoraussetzungen in den Modulen 3b; 6; 7; 8; 9; 10ab; 11 und 12.

Jahr/Semester		Modul/Veranstaltung												CP / SWS	CP im NF	
Basisphase	1. Sem.	Modul 1 Grundkurs (GK, 3 CP) Philosophische Propädeutik (PS; 3 CP) Kriterien des christlichen Glaubens und Handelns (PS; 3 CP; Referat mit schriftlicher Ausarbeitung) Das Wesen des christlichen Glaubens (V; 2 CP)	Modul 2 Sprachkurs (Sprachkurs, 7 CP)												18 CP/ 16 SWS	11 CP
	2. Sem.		Modul 3a oder 3b Vertiefte philosophische Propädeutik (V; 1 CP / V; 2 CP / S; 4 CP) oder Sprachliche Grundlagen 2 (Sprachkurs; 7 CP)	Modul 4 Biblische Methodenlehre (PS; 3 CP) Einleitung in das Alte Testament (V; 2 CP) Einleitung in das Neue Testament (V; 3 CP) Klausur oder mündliche Prüfung	Modul 5 Historische Theologie (PS; 3 CP) Christentum und Antike (V; 2 CP)									19 CP/ 15 (18) ¹ SWS	10 CP	

¹ Je nach Wahl von Modul 3a (5 SWS) oder 3b (8 SWS).

	3. Sem.						<p>Modul 6 Religiosität wahrnehmen, fördern und begleiten (PS; 3 CP)</p> <p>Einführung in die christliche Ethik (V; 2 CP)</p> <p>Ausgewählte Probleme christlicher Ethik (S; 3 CP)</p> <p>Einführung in die praktische Theologie und Religionspädagogik (V; 2 CP)</p>	<p>Modul 7 Theologie interkulturell (V; 1 CP)</p> <p>Begleit-seminar Theologie interkulturell (S; 4 CP)</p> <p>Einführung in die Religionswissenschaft (PS; 2 CP)</p>								18 CP/ 13 SWS	14 CP
Qualifizierungsphase	4. Sem.								<p>Modul 8 LV-1 Religiöses Lernen und Lehren in der Pluralität (V; 2 CP)</p> <p>LV-2a) Religiöse Bildung und Erziehung (S; 4 CP) oder 2b)Religiöses Lernen in einer Kultur der Digitalität (S; 2 CP)</p> <p>LV-3 Christliche Kommunikations- und Handlungskompetenz (S; 2 CP) Prüfung in LV-2 oder LV</p>	<p>Modul 12 Sprachkurs (120 h; 4 CP)</p>						10 CP/ 6 SWS	9 CP

									3; dort dann +2 CP									
5. Sem.										Modul 12 Tagung (30 h; 1 CP)	Modul 9 Theologische Themen des Alten Testaments (S; 2 CP) Theologische Themen des Neuen Testaments (S; 2 CP) Christologie (V; 2 CP)	Modul 10a oder 10 b (jeweils V; 2 CP/ S; 4 CP/ S; 4 CP)					17 CP/ 12 SWS	11 CP
6. Sem.													Modul 11 Kirche und Sakrament (S; 3 CP) Kirche und Gemeinde im Neuen Testament (V; 2 CP) Problemfelder der Kirchengeschi chte (V; 2 CP) Portfolio	Modul 13 Praktikum (8 CP)	Modul 14 BA-Arbeit (12 CP)		20 CP	8 CP
CP/SWS insgesamt	11 CP/8 SWS	7 CP/8 SWS	7 CP/5 bzw. 8 SWS	7 CP/5 SWS	5 CP/4 SWS	10 CP/ 8 SWS	8 CP/5 SWS	10 CP/6 SWS	5 CP	11 CP/8 SWS	10 CP/6 SWS	9 CP/6 SWS	8 CP	12 CP	120CP/ 72 (69)² SWS	60 CP		

² Je nach Wahl in Modul 3.

Anlage 2: Nebenfächerkatalog

Studiengang	Fachbereich
American Studies	FB 10
Altorientalische Philologie	FB 09
Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen	FB 09
Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike	FB 09
Betriebswirtschaftslehre	FB 02
Empirische Sprachwissenschaft	FB 09
English Studies	FB 10
Erziehungswissenschaft	FB 04
Ethnologie	FB 08
Gender Studies	FB 03
Geographie	FB 11
Germanistik	FB 10
Geschichte	FB 08
Geschichte und Philosophie der Wissenschaften	FB 08
Griechische Philologie	FB 09
Japanologie	FB 09
Judaistik	FB 09
Jüdische Geschichte und Kultur	FB 09
Klassische Archäologie	FB 09
Koreastudien	FB 09
Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie	FB 09
Kunst – Medien – Kulturelle Bildung	FB 09

Kunstgeschichte	FB 09
Lateinische Philologie	FB 09
Musikwissenschaft	FB 09
Philosophie	FB 08
Politikwissenschaft	FB 03
Rechtswissenschaft	FB 01
Religionswissenschaft	FB 07
Romanistik	FB 10
Sinologie	FB 09
Skandinavistik	FB 10
Soziologie	FB 03
Sprachen und Kulturen Südostasiens	FB 09
Volkswirtschaftslehre	FB 02
Vorderasiatische Archäologie	FB 09
Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	FB 09

Anlage 3: Modulbeschreibungen BA Katholische Theologie HF

Modul 1	Theologie als Wissenschaft	Pflichtmodul	insg. 330 Zeitstunden (h)		11 CP				
			Präsenzstudium 9 SWS / 135 h	Selbststudium 195 h					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)		BA Katholische Theologie HF / FB 07							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		./.							
Inhalte									
<ul style="list-style-type: none"> • Organisatorische und methodische Grundlagen des Studiums der Theologie • Einführung in die Grundlagen der Philosophie und des logisch-wissenschaftlichen Denkens und Argumentierens; Grundpositionen der theoretischen und praktischen Philosophie, besonders der Philosophie der Religion • Theologische Reflexion christlicher Lebenspraxis aus der Perspektive der Systematischen Theologie • Vergewisserung der überlieferten Glaubensgestalt im Kontext der modernen Gesellschaft und der Vielfalt religiöser Traditionen • Einführung in Geschichte, Schwerpunkte und Themenfelder, Fachbegriffe und grundlegende Methoden der Systematischen Theologie und der Moralthologie/Sozialethik 									
Lernergebnisse / Kompetenzziele									
<ul style="list-style-type: none"> • Organisation des eigenen Studiums gestalten • Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und Argumentierens sowie der Elementarisierung von Inhalten und ihrer Präsentation beherrschen • Grundpositionen der Philosophie nennen und beurteilen lernen; Basiskompetenz in logischer Argumentation erwerben • die überlieferte Gestalt des christlichen Glaubens im Kontext anderer Religionen und der säkularen Gesellschaft kritisch reflektieren können; reflexive Kompetenz im Verhältnis von persönlicher Überzeugung und wissenschaftlicher Argumentation erwerben • Geschichte, Selbstverständnis, Aufgaben, Schwerpunktthemen und Methoden der Systematischen Theologie nennen und zueinander in Bezug setzen können 									
Voraussetzungen									
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV		keine							
Empfohlene Vorkenntnisse		keine							
Lehrangebot									
Lehr- / Lernformen		Grundkurs, Proseminar, Vorlesung							
Unterrichts- / Prüfungssprache		Deutsch							
Dauer des Moduls		1 Semester							
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)		jährlich							
Modulbeauftragte*r		wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben							
Semesterbegleitende Nachweise									
Teilnahmenachweise		Aktive und regelmäßige Teilnahme im Grundkurs und in den Proseminaren							
Studienleistungen		Im philosophischen Proseminar: Klausur 60 Minuten oder Referat 30 Minuten mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 15.000 Zeichen) oder Fachgespräch Portfolio im Grundkurs (unbenotet)							
Modulprüfung			Prüfungsform (Umfang/Dauer)						
Modulabschlussprüfung		Im systematisch-theologischen Proseminar: Referat 30 Minuten mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 15.000 Zeichen)							
Veranstaltungsübersicht									
	Lehr-/Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
				1	2	3	4	5	6
	Grundkurs Katholische Theologie	GK	2	3	X				
	Philosophische Propädeutik (Religionsphilosophie)	PS	2	3	X				

Kriterien christlichen Glaubens und Handelns (Dogmatik/Moraltheologie)	PS	2	3	X					
Das Wesen christlichen Glaubens (Dogmatik)	V	2	2	X					
Summe		8	11						

Modul 2	Sprachliche Grundlagen	Pflichtmodul	insg. 210 Zeitstunden (h)		7 CP					
			Präsenzstudium 8 SWS / 120 h	Selbststudium 90 h						
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			BA Katholische Theologie HF / FB 07							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Importmodul							
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> Einführung in das Griechische (bzw. in das Hebräische, sofern Griechischkenntnisse bereits vor dem Studium erworben wurden) 										
Lernergebnisse / Kompetenzziele										
<ul style="list-style-type: none"> Grundkenntnisse in Griechisch (bzw. in Hebräisch s.o.) erwerben 										
Voraussetzungen										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV		keine								
Empfohlene Vorkenntnisse		keine								
Lehrangebot										
Lehr- / Lernformen		Sprachkurs								
Unterrichts- / Prüfungssprache		Deutsch								
Dauer des Moduls		1 Semester								
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)		jährlich								
Modulbeauftragte*r		wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben								
Semesterbegleitende Nachweise										
Teilnahmenachweise		Aktive und regelmäßige Teilnahme								
Studienleistungen		keine								
Modulprüfung			Prüfungsform (Umfang/Dauer)							
Modulabschlussprüfung			Klausur (180 Minuten, 80 %) und mündliche Prüfung (20 Minuten, 20 %)							
Veranstaltungsübersicht										
		Lehr-/Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
					1	2	3	4	5	6
		Griechisch I (bzw. Hebräisch I) ³	GK	8	7	X	(X)			
		Summe		8	7					

Modul 3a	Vertiefte philosophische Propädeutik	Wahlpflichtmodul	insg. 210 Zeitstunden (h)		7 CP
			Präsenzstudium 5 SWS / 75 h	Selbststudium 135 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			BA Katholische Theologie HF / FB 07		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.		
Inhalte					

³ Die Einklammerung bedeutet, dass je nach Angebot die jeweiligen Kurse in unterschiedlichen Semestern belegt werden können.

	<ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Einführung in die Grundlagen der Philosophie und des logisch-wissenschaftlichen Denkens und Argumentierens Grundpositionen der theoretischen und praktischen Philosophie, besonders der Philosophie der Religion Klassische Werke der antiken Philosophie in Auseinandersetzung mit Religion und Gottesfragen des frühen Christentums aus religionsphilosophischer Perspektive und mit der modernen religionsphilosophischen Literatur 																																																												
Lernergebnisse / Kompetenzziele																																																													
	<ul style="list-style-type: none"> Befähigung zu stringentem und logischem Argumentieren Grundpositionen der Philosophie vertieft kennen und selbständig bewerten Zentrale Positionen und Argumente religionsphilosophischer Perspektive nachvollziehen und anwenden können Differenzierte Kenntnis von religionsphilosophischen Themen und deren kontroverse Diskussion vertiefen und ausbauen 																																																												
Voraussetzungen																																																													
	<table border="1"> <tr> <td>Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>Empfohlene Vorkenntnisse</td> <td>keine</td> </tr> </table>	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	keine	Empfohlene Vorkenntnisse	keine																																																								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	keine																																																												
Empfohlene Vorkenntnisse	keine																																																												
Lehrangebot																																																													
	<table border="1"> <tr> <td>Lehr- / Lernformen</td> <td>Seminar, Vorlesung</td> </tr> <tr> <td>Unterrichts- / Prüfungssprache</td> <td>Deutsch</td> </tr> <tr> <td>Dauer des Moduls</td> <td>1 Semester</td> </tr> <tr> <td>Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)</td> <td>jährlich</td> </tr> <tr> <td>Modulbeauftragte*r</td> <td>wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben</td> </tr> </table>	Lehr- / Lernformen	Seminar, Vorlesung	Unterrichts- / Prüfungssprache	Deutsch	Dauer des Moduls	1 Semester	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	jährlich	Modulbeauftragte*r	wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben																																																		
Lehr- / Lernformen	Seminar, Vorlesung																																																												
Unterrichts- / Prüfungssprache	Deutsch																																																												
Dauer des Moduls	1 Semester																																																												
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	jährlich																																																												
Modulbeauftragte*r	wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben																																																												
Semesterbegleitende Nachweise																																																													
	<table border="1"> <tr> <td>Teilnahmenachweise</td> <td>Aktive und regelmäßige Teilnahme im Seminar</td> </tr> <tr> <td>Studienleistungen</td> <td>keine</td> </tr> </table>	Teilnahmenachweise	Aktive und regelmäßige Teilnahme im Seminar	Studienleistungen	keine																																																								
Teilnahmenachweise	Aktive und regelmäßige Teilnahme im Seminar																																																												
Studienleistungen	keine																																																												
Modulprüfung																																																													
	<table border="1"> <tr> <td>Modulabschlussprüfung</td> <td>Prüfungsform (Umfang/Dauer) Referat 30 mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 15.000 Zeichen) oder Hausarbeit (ca. 22.500 Zeichen) im Seminar</td> </tr> </table>	Modulabschlussprüfung	Prüfungsform (Umfang/Dauer) Referat 30 mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 15.000 Zeichen) oder Hausarbeit (ca. 22.500 Zeichen) im Seminar																																																										
Modulabschlussprüfung	Prüfungsform (Umfang/Dauer) Referat 30 mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 15.000 Zeichen) oder Hausarbeit (ca. 22.500 Zeichen) im Seminar																																																												
Veranstaltungsübersicht																																																													
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th rowspan="2">Lehr-/Lernform</th> <th rowspan="2">SWS</th> <th rowspan="2">CP</th> <th colspan="6">Fachsemester</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Glaube und Vernunft (Religionsphilosophie)</td> <td>V</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>(X)</td> <td>X</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Relevante Lehrveranstaltung⁴ aus dem Angebot der Fachbereiche 06, 07</td> <td>V</td> <td>2</td> <td>2</td> <td>(X)</td> <td>X</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Relevante Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Fachbereiche 06, 07</td> <td>S</td> <td>2</td> <td>4</td> <td>(X)</td> <td>X</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td></td> <td>5</td> <td>7</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Lehr-/Lernform	SWS	CP	Fachsemester						1	2	3	4	5	6	Glaube und Vernunft (Religionsphilosophie)	V	1	1	(X)	X						Relevante Lehrveranstaltung ⁴ aus dem Angebot der Fachbereiche 06, 07	V	2	2	(X)	X						Relevante Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Fachbereiche 06, 07	S	2	4	(X)	X						Summe		5	7							
	Lehr-/Lernform					SWS	CP	Fachsemester																																																					
		1	2	3	4			5	6																																																				
Glaube und Vernunft (Religionsphilosophie)	V	1	1	(X)	X																																																								
Relevante Lehrveranstaltung ⁴ aus dem Angebot der Fachbereiche 06, 07	V	2	2	(X)	X																																																								
Relevante Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Fachbereiche 06, 07	S	2	4	(X)	X																																																								
Summe		5	7																																																										

Modul 3b	Sprachliche Grundlagen II	Wahlpflichtmodul	insg. 210 Zeitstunden (h)		7 CP
			Präsenzstudium 8 SWS / 120 h	Selbststudium 90 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			BA Katholische Theologie HF / FB 07		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Importmodul		
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> Einführung in das Hebräische oder Vertiefung bereits erworbener Griechischkenntnisse 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> Studierende verfügen über Grundkenntnisse in Hebräisch oder vertiefte Kenntnisse in Griechisch, um eigenständig biblische Texte verstehen zu können. 					

⁴ Das Studiendekanat entscheidet, welche Veranstaltungen relevant sind. Für die Studierenden sind die Informationen im LSF hinterlegt.

Voraussetzungen										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV		ggf. Griechischkenntnisse								
Empfohlene Vorkenntnisse		keine								
Lehrangebot										
Lehr- / Lernformen		Sprachkurs								
Unterrichts- / Prüfungssprache		Deutsch								
Dauer des Moduls		1 Semester								
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)		jährlich								
Modulbeauftragte*r		wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben								
Semesterbegleitende Nachweise										
Teilnahmenachweise		Aktive und regelmäßige Teilnahme								
Studienleistungen		keine								
Modulprüfung					Prüfungsform (Umfang/Dauer)					
Modulabschlussprüfung		Klausur (180 Minuten, 80 %) und mündliche Prüfung (20 Minuten, 20 %)								
Veranstaltungsübersicht										
		Lehr-/Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
					1	2	3	4	5	6
	Hebräisch oder Griechisch II	GK	8	7	X	(X)				
	Summe		8	7						

Modul 4	Biblische Einleitung	Pflichtmodul	insg. 210 Zeitstunden (h)		7 CP
			Präsenzstudium 6 SWS / 90 h	Selbststudium 120 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			BA Katholische Theologie HF / FB 07		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.		
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> Exegetische Methoden, die Entstehung der biblischen Bücher und des Kanons, wesentliche Textformen und Inhalte der Bibel Hermeneutische Grundfragen zur christlichen Bibel aus Altem und Neuem Testament und zum Tanach Grundkenntnisse der Geschichte Israels und der neutestamentlichen Zeitgeschichte 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> Studierende können Aufbau, Vielfalt und Einheit der Bibel erklären, exegetische Methoden anwenden, zentrale biblische Texte historisch, literarisch und theologisch einordnen und auswerten. Bibelhermeneutische Modelle benennen und beschreiben können 					
Voraussetzungen					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV		keine			
Empfohlene Vorkenntnisse		keine			
Lehrangebot					
Lehr- / Lernformen		Proseminar, Vorlesung			
Unterrichts- / Prüfungssprache		Deutsch			
Dauer des Moduls		1 Semester			
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)		jährlich			

	Modulbeauftragte*r	
Semesterbegleitende Nachweise		
	Teilnahmenachweise	Aktive und regelmäßige Teilnahme im Proseminar
	Studienleistungen	Portfolio aus 5 Abgaben im Proseminar (unbenotet)
Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang/Dauer)
	Modulabschlussprüfung	Klausur 60 Minuten oder mündliche Prüfung 20 Minuten
Veranstaltungsübersicht		
	Lehr-/Lernform	SWS
		CP
		Fachsemester
		1
		2
		3
		4
		5
		6
	Biblische Methodenlehre (Exegese)	PS
		2
		3
	Einführung in das Neue Testament (Exegese des Neuen Testaments)	V
		2
		2
	Einführung in das Alte Testament	V
		2
		2
	Summe	6
		7

Modul 5	Geschichtliche Grundlagen des christlichen Glaubens	Pflichtmodul	insg. 150 Zeitstunden (h)		5 CP
			Präsenzstudium 4 SWS / 60 h	Selbststudium 90 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			BA Katholische Theologie HF / FB 07		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.		
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> Kirchengeschichte als theologische und historische Disziplin, Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Kirchengeschichte: Methoden der Quelleninterpretation und Heuristik, Vorstellung kirchenhistorischer Frageansätze anhand von Exempeln aus den wichtigsten Epochen Kirchengeschichte der ersten vier Jahrhunderte: Mission und Ausbreitung des Christentums; Verfolgung und Apologie; Theologie zwischen Orthodoxie und Häresie; Kirche und kirchliches Amt, Schrift und Tradition; Gottesdienst und Leben; der trinitätstheologische Streit des 4. Jahrhunderts 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen des kirchenhistorischen Arbeitens beherrschen lernen, Ort und Reichweite historischen Denkens im Rahmen der Theologie kritisch reflektieren können, Überblick über kirchenhistorische Themen und Epochen gewinnen Die Kirche der Antike als spannungsvolle und bis heute nachwirkende „Inkulturation“ des Christentums beschreiben und verstehen können Einblick in die konkrete Gewordenheit kirchlicher Strukturen/kirchlicher Lehre gewinnen und Fremdheit wie Nähe der Mentalität antiker Christen wahrnehmen, theologisch auf geschichtliche Kontinuität und Diskontinuität reflektieren können 					
Voraussetzungen					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV			keine		
Empfohlene Vorkenntnisse			keine		
Lehrangebot					
Lehr- / Lernformen			Proseminar, Vorlesung		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch		
Dauer des Moduls			1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)			jährlich		
Modulbeauftragte*r					
Semesterbegleitende Nachweise					
	Teilnahmenachweise	Aktive und regelmäßige Teilnahme im Proseminar			
	Studienleistungen	Portfolio aus 5 Abgaben im Proseminar (unbenotet)			
Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang/Dauer)			

Modulabschlussprüfung		Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 15.000 Zeichen) oder Hausarbeit (ca. 22.500 Zeichen) oder zwei Essays (je ca. 12.000 Zeichen) im Proseminar							
Veranstaltungsübersicht									
	Lehr-/Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
				1	2	3	4	5	6
	Historische Theologie (Kirchengeschichte)	PS	2	3		X			
	Christentum und Antike (Kirchengeschichte)	V	2	2		X			
	Summe		4	5					

Modul 6	Christliche Ethik und Praxis	Pflichtmodul	insg. 300 Zeitstunden (h)		10 CP
			Präsenzstudium 8 SWS / 120 h	Selbststudium 180 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			BA Katholische Theologie HF / FB 07		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Die einzelnen Lehrveranstaltungen können für Module anderer Studiengänge am FB 07 verwendet werden.		
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> Reflexion christlicher Lebenspraxis aus der Perspektive der Theologischen Ethik und der Praktischen Theologie und Religionspädagogik Einführung in Geschichte, Schwerpunkte und Themenfelder, Fachbegriffe und grundlegende Methoden der Moraltheologie / Sozialethik und der praktisch-theologischen Disziplinen Vertiefung theoretischer Ansätze der theologischen Ethik auch im interdisziplinären Diskurs Aufgaben und Herausforderungen für Theologie und Kirche heute und Ansätze zeitgemäßer Glaubenskommunikation 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> Grundbegriffe, Anliegen und Methoden der Moraltheologie / Sozialethik und der Praktischen Theologie / Religionspädagogik kennen und selbstständig anwenden können Grundkenntnisse im Bereich der fachspezifischen (auch nichttheologischen) Ansätze erwerben und exemplarisch eigenständige Reflexionen zu konkreten Fragestellungen insbesondere mit aktueller Relevanz und mit Bezug auf religiöse Bildungszusammenhänge anstrengen können Grundlegende Sprach- und Methodenkompetenz im Umgang mit ethischen und praktisch-theologischen / religionspädagogischen Fachbegriffen und Texten umsetzen können Zentrale kirchliche Dokumente zur religiösen Bildungsthematik in ihren Kernaussagen kennen, in ihren jeweiligen Kontext einordnen und sie mit Blick auf heutige praktisch-theologische und religionspädagogische Aufgaben veranschlagen können Die Auseinandersetzung mit ethischen Fragestellungen bezogen auf exemplarische Problemfelder und den Vergleich unterschiedlicher Ansätze der Ethik auf fortgeschrittenem Niveau leisten können Grundlegende Elementarisierungskompetenz bezüglich ethischer Themen im Kontext von Bildung 					
Voraussetzungen					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV			Abschluss Modul 1		
Empfohlene Vorkenntnisse			keine		
Lehrangebot					
Lehr- / Lernformen			Proseminar, Seminar, Vorlesung		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch		
Dauer des Moduls			1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)			jährlich		
Modulbeauftragte*r			wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben		
Semesterbegleitende Nachweise					
Teilnahmenachweise			Aktive und regelmäßige Teilnahme im Proseminar und Seminar		
Studienleistungen			Je ein Portfolio aus 5 Aufgaben im Proseminar und im Seminar (unbenotet)		

Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang/Dauer)
Modulabschlussprüfung		Klausur im Umfang von 60 Minuten in der Vorlesung „Einführung in die christliche Ethik“

Veranstaltungsübersicht									
	Lehr-/Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
				1	2	3	4	5	6
Religiosität wahrnehmen, fördern und begleiten (Praktische Theologie/Religionspädagogik)	PS	2	3			X			
Einführung in die Christliche Ethik (Moraltheologie/Sozialethik)	V	2	2			X			
Ausgewählte Probleme christlicher Ethik (Moraltheologie/Sozialethik)	S	2	3			X			
Einführung in die Praktische Theologie und Religionspädagogik (Praktische Theologie/Religionspädagogik)	V	2	2			X			
Summe		8	10						

Modul 7	Theologie der Religionen	Pflichtmodul	insg. 240 Zeitstunden (h)		8 CP
			Präsenzstudium 5 SWS / 75 h	Selbststudium 165 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			BA Katholische Theologie HF / FB 07		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.		
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> Exemplarische authentische Vorstellung eines nichteuropäischen Kontextes und dortiger theologischer und kirchlicher Arbeit; jeweilige fachspezifische kontextuelle Forschungsansätze; Ansätze zum interkulturellen und interreligiösen Dialog in weltkirchlicher Perspektive Einführung in die Grundlagen der Religionswissenschaft, Grundzüge der Weltreligionen, Probleme des Religionsvergleichs 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> Exemplarische Kenntnisse über Inkulturationsprozesse des Christentums erwerben und Spezifika kontextuell theologischer und pastoraler Ansätze bewerten können Geschärftes Bewusstsein für die Notwendigkeit entwickeln und die Schwierigkeiten des interreligiösen und interkulturellen Dialogs argumentativ bewältigen können Grundbegriffe, Anliegen und Methoden der Religionswissenschaft kennen und sachgemäß anwenden können Grundlegende Sprach- und Methodenkompetenz im Umgang mit religionswissenschaftlichen Fachbegriffen und Texten anwenden 					
Voraussetzungen					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV			Abschluss Modul 1		
Empfohlene Vorkenntnisse			keine		
Lehrangebot					
Lehr- / Lernformen			Proseminar, Seminar, Vorlesung		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch		
Dauer des Moduls			1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)			jährlich		
Modulbeauftragte*r			wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben		
Semesterbegleitende Nachweise					
Teilnahmenachweise			Aktive und regelmäßige Teilnahme im Proseminar und Seminar		
Studienleistungen			Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 15.000 Zeichen) oder Hausarbeit (ca. 22.500 Zeichen) oder Klausur (60 Minuten) im Proseminar		
Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang/Dauer)			

Modulabschlussprüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 15.000 Zeichen) oder Gestaltung einer Seminarsitzung mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 15.000 Zeichen) (Materialien, Aufgabenstellungen und Auswertung) oder Hausarbeit (ca. 22.500 Zeichen) im Seminar unter inhaltlicher Einbeziehung der anderen Lehrveranstaltungen.
------------------------------	--

Veranstaltungsübersicht										
	Lehr-/Lernform	SWS	CP	Fachsemester						
				1	2	3	4	5	6	
Theologie interkulturell (Theologie interkulturell)	V	1	1			X				
Begleitseminar Theologie interkulturell (Theologie interkulturell)	S	2	4			X				
Einführung in die Religionswissenschaft	PS	2	3			X				
Summe		5	8							

Modul 8	Praktische Theologie	Pflichtmodul	insg. 300 Zeitstunden (h)		10 CP
			Präsenzstudium 6 SWS / 90 h	Selbststudium 210 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			BA Katholische Theologie HF / FB 07		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.		
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> • Religiöse und kulturelle Wandlungsprozesse und ihre heutigen pluralen Erscheinungsformen • Religiöse Bildung und Erziehung in schulischen und außerschulischen Kontexten • Theologisch-bildungstheoretische und religionspädagogische Ansätze; Einsatz von Methoden und (Neuen) Medien im Blick auf religiöses Lernen und Lehren • Chancen und Herausforderungen für Christ- und Kirchesein heute • Theologie und Empirie • Theologische Praxis zwischen gelebter und gelehrter Religion in ihrer normativen Verbindlichkeit 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> • Die vielfältigen religiösen Phänomene in der Gesellschaft anhand empirischer Befunde analysieren und nach theologischen und (religions-)pädagogischen Kriterien bewerten können; Angebot und Aufgabe religiöser Erziehung und Bildung aus theologischer und bildungstheoretischer Perspektive begründen können • Rolle und Person in Kontexten religiöser Bildung subjekt- und sachangemessen reflektieren können • Grundkenntnisse und -kompetenzen im Bereich der Konzeption, Durchführung und Evaluation von Angeboten religiöser Bildung und Erziehung erwerben • Grundlagenkenntnisse und -fertigkeiten im Umgang mit (Neuen) Medien im Kontext religiösen Lernens anwenden können • Christliche Kommunikations- und Handlungskompetenz im Kontext außerschulischer, insbesondere gemeindlicher Lernorte und grundlegende Kompetenzen im Blick auf pastorale Handlungsfelder aus christlicher Perspektive heute erwerben 					
Voraussetzungen					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV			Abschluss Modul 1		
Empfohlene Vorkenntnisse			keine		
Lehrangebot					
Lehr- / Lernformen			Proseminar, Seminar, Vorlesung		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch		
Dauer des Moduls			1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)			jährlich		
Modulbeauftragte*r			wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben		
Semesterbegleitende Nachweise					
Teilnahmenachweise			Aktive und regelmäßige Teilnahme in den Seminaren		

Studienleistungen		In LV-2: Referat (30 Minuten) oder Konzeption, Durchführung und Dokumentation einer Seminarsitzung / eines Lernarrangements / eines Werkstücks In LV-3: Referat (30 Minuten) oder didaktische Gestaltung einer Seminarsitzung (80 Minuten) mit Dokumentation							
Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang/Dauer)							
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Ausarbeitung und Reflexion der Studienleistung (22.500 Zeichen) oder semesterbegleitendes Portfolio (20.000 Zeichen) in LV-2 oder LV-3							
Veranstaltungsübersicht									
	Lehr-/Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
				1	2	3	4	5	6
LV-1 Religiöses Lernen und Lehren in der Pluralität (Religionspädagogik/Religionsdidaktik)	V	2	2				X		
LV-2 a) Religiöse Bildung und Erziehung (Religionspädagogik/Religionsdidaktik) <i>oder</i> LV-2 b) Religiöses Lernen in einer Kultur der Digitalität (Religionspädagogik/Mediendidaktik)	S	2	4 (+2) ⁵				X		
LV-3 Christliche Kommunikations- und Handlungskompetenz (Praktische Theologie)	S	2	2 (+2)				X		
							X		
Summe		6	10						

Modul 9	Christentum und Gottesfrage	Pflichtmodul	insg. 330 Zeitstunden (h)		11 CP
			Präsenzstudium 8 SWS / 120 h	Selbststudium 210 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			BA Katholische Theologie HF / FB 07		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.		
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> • Der Gott Israels und die Götter der Umwelt, die Entwicklung zum Monotheismus, ausgewählte Gottesbilder des Pentateuchs, der Geschichtsbücher und der Propheten • Die Messianität Jesu im Neuen Testament, Monotheismus und Christologie, ausgewählte neutestamentliche Christologien, Erlösungsvorstellungen der hellenistisch-römischen Zeit • Philosophische Gotteslehre: Gottesbeweise, Gottesattribute, Theodizeeproblem, religiöse Erfahrung und die Frage nach Gott; das Verhältnis von Anthropologie und Theologie, von Metaphysik und Dogmatik • Entwicklung des christlichen Glaubensbekenntnisses, Ursprung und Entwicklung des kirchlichen Christusbekenntnisses, Hauptinhalte und Gegenwartsbedeutung des Christusbekenntnisses, Erlösungslehre, Absolutheit des Christentums 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> • Wichtige theologische und christologische Entwürfe der Bibel erklären und einordnen können, das Verhältnis zwischen Altem und Neuem Testament exemplifizieren und problematisieren können • Den christlichen Gottesglauben in den religiösen Kontext seiner Entstehung einordnen können • Die wichtigsten Positionen und Argumente aus der Tradition der philosophischen Gotteslehre kennen und beurteilen können, das Verhältnis zwischen philosophischer Außen- und theologischer Binnenperspektive in Bezug auf die Gottesfrage entwickeln und begründen können • Die zentrale Bedeutung Jesu Christi für das Christentum erkennen können, die Erlösungsvorstellungen im heutigen Kontext auslegen lernen, die Frage des christlichen Absolutheitsanspruches beurteilen können 					
Voraussetzungen					

⁵ Siehe Anmerkung 1.

	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	Abschluss Module 1-3								
	Empfohlene Vorkenntnisse	keine								
Lehrangebot										
	Lehr- / Lernformen	Seminar, Vorlesung								
	Unterrichts- / Prüfungssprache	Deutsch								
	Dauer des Moduls	1 Semester								
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	jährlich								
	Modulbeauftragte*r	wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben								
Semesterbegleitende Nachweise										
	Teilnahmenachweise	Aktive und regelmäßige Teilnahme in den Seminaren								
	Studienleistungen	Portfolio (ca. 22.500 Zeichen) in einer der Lehrveranstaltungen								
Modulprüfung					Prüfungsform (Umfang/Dauer)					
	Modulabschlussprüfung	Hausarbeit (ca. 22.500-30.000 Zeichen) in einem der Seminare								
Veranstaltungsübersicht										
		Lehr-/Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
					1	2	3	4	5	6
	Theologische Themen des Alten Testaments (Exegese des Alten Testaments)	S	2	2 (ggf. +3) ⁶					X	
	Theologische Themen des Neuen Testaments (Exegese des Neuen Testaments)	S	2	2 (ggf. +3)					X	
	Die Frage nach Gott (Religionsphilosophie/Fundamentalthologie)	V	2	2					X	
	Christologie (Dogmatik)	V	2	2					X	
	Summe		8	11						

Modul 10a	Kontexte des Glaubens: Gesellschaften, Kulturen, Religionen (systematisch)	Wahlpflichtmodul	insg. 300 Zeitstunden (h)		10 CP
			Präsenzstudium 6 SWS / 90 h	Selbststudium 210 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			BA Katholische Theologie HF / FB 07		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.		
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> • Grundfragen der Fundamentaltheologie • Herausforderungen der Theologie (Atheismus, Naturalismus) • Theoretische Ansätze der theologischen und philosophischen Ethik, Grundfragen der Moralthologie und Sozialethik • Historisch relevante und aktuelle Ansätze (zum Beispiel aus den Bereichen der Tugendethik und des Naturrechts, der politischen Ethik, der Sozialethik) • Verknüpfung der theoretischen Ansätze mit konkreten Fragestellungen, Schwerpunkt theoretische Erarbeitung und methodischen Schulung in ethischen Fragen 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					

⁶ Je nach Wahl der Veranstaltung, in der die Prüfung abgelegt wird, erfolgt die Aufwertung mit 2 CP.

<ul style="list-style-type: none"> • Den christlichen Glauben vor dem Hintergrund der Moderne denkerisch und argumentativ verantworten können • Einen eigenen, wohlbegründeten Standpunkt zu normativen Fragen des Verhältnisses von Recht, Moral und Religion in der säkularen Gesellschaft entwickeln, unterschiedliche methodische Zugänge in Sozialwissenschaften und politischer Philosophie zur Religion als gesellschaftlichem Phänomen einschätzen können • Kompetenz der ethischen Reflexion durch die intensive Lektüre und Diskussion verschiedener Zugänge zur christlichen Ethik und in Auseinandersetzung mit philosophischen bzw. religiösen Ethik-Typen eigenverantwortlich und begründet schulen; mindestens einen Ansatz der christlichen Ethik eingehend darstellen und vertreten können; Gelerntes anwenden können • Christliche Kommunikations- und Handlungskompetenz im Kontext außerschulischer, insbesondere gemeindlicher Lernorte und grundlegende Kompetenzen im Blick auf pastorale Handlungsfelder aus christlicher Perspektive heute erwerben
--

Voraussetzungen

Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	Abschluss Module 1-3
Empfohlene Vorkenntnisse	keine

Lehrangebot

Lehr- / Lernformen	Seminar, Vorlesung
Unterrichts- / Prüfungssprache	Deutsch
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	jährlich
Modulbeauftragte*r	wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben

Semesterbegleitende Nachweise

Teilnahmenachweise	Aktive und regelmäßige Teilnahme in den Seminaren
Studienleistungen	Ansätze theologischer Ethik: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 15.000 Zeichen) oder Hausarbeit (ca. 22.500 Zeichen) oder Forschungstagebuch (ca. 22.500 Zeichen) oder 4 Kurzesays (zusammen ca. 15.000 Zeichen).

Modulprüfung

Modulabschlussprüfung	Prüfungsform (Umfang/Dauer) Religion und moderne Gesellschaft: Referat (30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 15.000 Zeichen) oder Hausarbeit (ca. 22.500 Zeichen) oder Klausur (90 Minuten)
------------------------------	--

Veranstaltungsübersicht

	Lehr-/Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
				1	2	3	4	5	6
Kontexte des Glaubens (Fundamentaltheologie)	V	2	2					X	
Religion und moderne Gesellschaft (Religionsphilosophie)	S	2	4					X	
Ansätze theologischer Ethik (Moraltheologie/Sozialethik)	S	2	4					X	
Summe		6	10						

Modul 10b	Kontexte des Glaubens: Gesellschaften, Kulturen, Religionen (historisch-religionswissenschaftlich)	Wahlpflichtmodul	insg. 300 Zeitstunden (h)		10 CP
			Präsenzstudium 6 SWS / 90 h	Selbststudium 210 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)		BA Katholische Theologie HF / FB 07			
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		./.			
Inhalte					

<ul style="list-style-type: none"> • Epochenübergreifende und exemplarische Zugänge zu christlichen Inkulturationsphänomenen; innerchristliche Reformprozesse und ihre gesellschaftlichen und kulturellen Dimensionen; variierende thematische Querschnitte bzw. Schwerpunktsetzungen (z.B. Reform und Institution, Kommunikation und Medien, relevante Aspekte der Bistumsgeschichte/kirchlichen Landesgeschichte) • Transformationsprozesse in der Kirchen- und Theologiegeschichte vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Umwälzungen verschiedener Epochen und Erdteile • Exemplarische Bearbeitung einer gegenwartsrelevanten religionswissenschaftlichen Thematik • Religionswissenschaftliche Zugangsweise zum Problem der Religion; Frage nach einer gemeinsamen Basis aller Religionen

Lernergebnisse / Kompetenzziele

- Eigenständiges religionswissenschaftliches und kirchenhistorisches Arbeiten anhand eines umgrenzten Themas einüben; aktuelle Forschungsansätze kennen und anwenden können
- Die näheren/unmittelbaren historischen Vorbedingungen der eigenen kirchlichen und theologischen Gegenwart überblicken; auf eine angemessene Positionierung des Katholizismus in unterschiedlichen historischen/kulturellen Kontexten theologisch reflektieren können
- Die wichtigsten Grundpositionen aus der religionswissenschaftlichen Methodendiskussion kennen und selbständig beurteilen lernen
- Einüben einer problemorientierten Auseinandersetzung mit Grundfragen der Religionswissenschaft; Vermittlung der Zukunftsbedeutung religionswissenschaftlicher Grundkenntnisse in einer weithin säkularisierten Gesellschaft

Voraussetzungen

Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	Abschluss Module 1-3
Empfohlene Vorkenntnisse	keine

Lehrangebot

Lehr- / Lernformen	Seminar, Vorlesung
Unterrichts- / Prüfungssprache	Deutsch
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	jährlich
Modulbeauftragte*r	wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben

Semesterbegleitende Nachweise

Teilnahmenachweise	Aktive und regelmäßige Teilnahme in den Seminaren
Studienleistungen	Religion in der Moderne: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 15.000 Zeichen) oder Hausarbeit (ca. 22.500 Zeichen) oder Fachgespräch (20 Minuten).

Modulprüfung

Prüfungsform (Umfang/Dauer)

Modulabschlussprüfung	Katholizität im Kontext: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 15.000 Zeichen) oder Hausarbeit (ca. 22.500 Zeichen) oder drei Essays (zusammen ca. 15.000 Zeichen).
------------------------------	---

Veranstaltungsübersicht

	Lehr-/Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
				1	2	3	4	5	6
Katholizität im Kontext (Kirchengeschichte)	S	2	4					X	
Religion in der Moderne (Religionswissenschaft)	S	2	4					X	
Religion in den Religionen (Religionswissenschaft)	V	2	2					X	
Summe		6	10						

Modul 11	Vollzüge und Strukturen des Christentums	Pflichtmodul	insg. 270 Zeitstunden (h)		9 CP
			Präsenzstudium um 6 SWS / 90 h	Selbststudium 180 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			BA Katholische Theologie HF / FB 07		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.		
Inhalte					

<ul style="list-style-type: none"> • Wesen, Grundvollzüge, Eigenschaften und Grundgestalten der Kirche; Sakramente, insbes. Taufe und Eucharistie • Der historische Jesus und die Kirche, neutestamentliche Gemeindemodelle • Die Entstehung des kirchlichen Amtes, die Urkirche in ihrem zeitgeschichtlichen Kontext, historische Ekklesiologie der abendländischen Kirche im Durchgang durch die großen Konzilien des Mittelalters und der Neuzeit mit paralleler Betrachtung der Herausbildung des päpstlichen Primats
--

Lernergebnisse / Kompetenzziele

<ul style="list-style-type: none"> • Die Funktion der Kirche als Gemeinschaft des Glaubens und als Heilszeichen Gottes in der Welt angemessen bestimmen können, eine zeitgemäße Bestimmung der Kirche und der Sakramente entwickeln lernen • Die Frage des Verhältnisses der Kirchen zueinander beurteilen können, die theologische und soziale Differenzierung der urchristlichen Gemeinden einschätzen können • Die Herausbildung von Leitungsstrukturen kennen und problematisieren können • Das Verhältnis der christlichen Gemeinden zu nichtchristlichen Gruppierungen beurteilen können • Einen thematisch zugespitzten Überblick über die abendländische Kirchengeschichte und ihre weltkirchliche Ausprägung gewinnen, dabei das Spannungsfeld zentripetaler wie zentrifugaler Faktoren, monarchisch-zentraler und repräsentativ-kollegial-dezentraler Strukturen ausdeuten können, deren Auswirkung auf die Behandlung wichtiger theologischer Themen kennen • Theologisch auf Bedingtheit und bleibenden Anspruch historisch gewordener Modelle von Kirche reflektieren können

Voraussetzungen

Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	Abschluss Module 1-4
Empfohlene Vorkenntnisse	keine

Lehrangebot

Lehr- / Lernformen	Seminar, Vorlesung
Unterrichts- / Prüfungssprache	Deutsch
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	jährlich
Modulbeauftragte*r	wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben

Semesterbegleitende Nachweise

Teilnahmenachweise	Aktive und regelmäßige Teilnahme im Seminar
Studienleistungen	keine

Modulprüfung

Prüfungsform (Umfang/Dauer)

Modulabschlussprüfung	Portfolio (ca. 22.500 Zeichen) in einer Lehrveranstaltungen mit inhaltlicher Einbeziehung der übrigen Lehrveranstaltungen oder mündliche Prüfung oder Klausur (90 Minuten)
------------------------------	--

Veranstaltungsübersicht

	Lehr-/Lernform	SWS	CP	Fachsemester						
				1	2	3	4	5	6	
Kirche und Sakrament (Dogmatik)	S	2	3 (ggf. +2) ⁷							X
Kirche und Gemeinde im Neuen Testament (Exegese des Neuen Testaments)	V	2	2 (ggf. +2)							X
Problemfelder der Kirchengeschichte	V	2	2 (ggf. +2)							X
Summe		6	9							

Modul 12	Optionalmodul	Pflichtmodul	insg. 150 Zeitstunden (h)		5 CP
			Präsenzstudium	Selbststudium	
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			BA Katholische Theologie HF / FB 07		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.		
Inhalte					

⁷ Je nach Wahl der Veranstaltung, in der die Prüfung abgelegt wird, erfolgt die Aufwertung mit 2 CP.

<p>Im Optionalmodul können die Studierenden frei aus folgenden Angeboten im Umfang von 5 CP wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefungen im eigenen Studienfach, die im Wahlpflichtbereich noch nicht studiert wurden • Sprachkurse (z.B. Lehrveranstaltungen zum Spracherwerb von Instituten der Goethe-Universität, Sprachkurse im Rahmen von Studienaufenthalten im Ausland, universitäre Sprachzentren). Empfohlen wird insbesondere der Ersterwerb oder die Auffrischung lateinischer Sprachkenntnisse. • Fachfremde im Ausland erzielte Leistungen (z.B. im Rahmen von Summer Schools, dokumentierbare Archiv- oder Bibliotheksaufenthalte, besuchte Workshops, Vorträge, Kolloquien, welche nicht im Rahmen eines inhaltlichen (Fach-)Moduls angerechnet werden können) • Besuch von wissenschaftlichen Workshops/Symposien, Gastvorträgen, wissenschaftlichen Konferenzen • Exkursionen (z.B. Ausgrabungen, Besuch von Kulturstätten) • Hochschulpolitisches Engagement, aktive Mitarbeit in der Fachschaft, in Berufungskommissionen
--

Lernergebnisse / Kompetenzziele

- Erweiterung des fachspezifischen Curriculums
- Individuelle Profilbildung
- Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse durch breitere inhaltliche und/oder methodische Orientierung
- Gewinn einer interdisziplinären Perspektive / Verortung des eigenen Fachstudiums im Kontext anderer wissenschaftlicher Disziplinen
- Ermutigung zu gesellschaftlichem Engagement sowie Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung
- Kompetenzerwerb im Bereich fachübergreifender und berufsfeldunspezifischer Schlüsselqualifikationen
- Kompetenzerwerb im Bereich der Vermittlung von fachwissenschaftlichen Inhalten und wissenschaftlichen Arbeitstechniken

Voraussetzungen

Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	keine
Empfohlene Vorkenntnisse	keine

Lehrangebot

Lehr- / Lernformen	Seminar, Vorlesung
Unterrichts- / Prüfungssprache	Deutsch
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	jährlich
Modulbeauftragte*r	wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben

Semesterbegleitende Nachweise

Teilnahmenachweise	Entsprechend den Vorgaben zur Erlangung von Teilnahmenachweisen der jeweiligen Veranstaltungen bzw. anderer Angebote; Teilnahmenachweise sind vorzulegen.
Studienleistungen	keine

Modulprüfung

Modulabschlussprüfung	Prüfungsform (Umfang/Dauer) keine
------------------------------	---

Veranstaltungsübersicht

	Lehr-/Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
				1	2	3	4	5	6
Summe			5						

Modul 13	Praktikum	Pflichtmodul	insg. 240 Zeitstunden (h)		8 CP
			Präsenzstudium 1 SWS / 15 h	Selbststudium 15 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			BA Katholische Theologie HF / FB 07		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			nein		
Inhalte					
Das Praktikum ermöglicht das Kennenlernen eines außergemeindlichen und außerschulischen beruflichen Tätigkeitsbereiches, der für die eigene spätere Berufstätigkeit von Interesse ist (und aktiv mit der/dem Praktikumsbeauftragten abgestimmt wurde). Für das Praktikum kommen soziale und karitative (ggf. kirchennahe) Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, aber auch wirtschaftliche, staatliche und nichtstaatliche Institutionen und Organisationen, Verlage und andere Medieneinrichtungen usw. in					

Frage. Je nach Ort und Ausrichtung des Praktikums stehen Hospitationen und die Übernahme von kleineren Aufgaben/Hilfstätigkeiten oder eigene Untersuchungen/Befragungen o.Ä. im Vordergrund. Leitend ist jedoch in jedem Fall die Betrachtung des Praxisfelds aus (disziplinbezogen) theologischer Perspektive.									
Lernergebnisse / Kompetenzziele									
Das Praktikum soll v.a. der eigenen beruflichen Orientierung dienen. Je nach Ort und Ausrichtung des Praktikums unterscheiden sich die angestrebten Kompetenzen und die Möglichkeiten der Weiterqualifikation. Grundsätzlich sind folgende Kompetenzen (weiter) auszubilden:									
<ul style="list-style-type: none"> • Selbstreflexion zum Abgleich zwischen eigenem Potential und beruflichen Vorstellungen mit beruflichen Anforderungen und Perspektiven • Selbstorganisation, Eigeninitiative und Eigenverantwortung • Soziale und kommunikative Kompetenz • Beobachtungs-, Deutungs- und Darstellungskompetenz • Fähigkeiten und Kenntnisse (ggf. Qualifikationen) im Praxisfeld sowie interdisziplinäre Vermittlungskompetenz 									
Voraussetzungen									
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	keine								
Empfohlene Vorkenntnisse	keine								
Lehrangebot									
Lehr- / Lernformen	Übung, Berufspraktikum								
Unterrichts- / Prüfungssprache	Deutsch								
Dauer des Moduls	1 Semester								
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	jährlich								
Modulbeauftragte*r	wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben								
Semesterbegleitende Nachweise									
Teilnahmenachweise	Aktive und regelmäßige Teilnahme an der Übung „Praktikumsbegleitung“ sowie Nachweis der Stelle, die das Praktikum zur Verfügung stellt								
Studienleistungen	keine								
Modulprüfung	Prüfungsform (Umfang/Dauer)								
Modulabschlussprüfung	Anfertigung eines Praktikumsberichts (ca. 22.500 Zeichen), der als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet wird, in Absprache mit der*m Praktikumsbeauftragten								
Veranstaltungsübersicht									
	Lehr-/Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
				1	2	3	4	5	6
Praktikum	BPr		7						X
Praktikumsbegleitung	Übung	1	1						X
Summe		1	8						

Modul 14	BA-Arbeit	Pflichtmodul	insg. 360 Zeitstunden (h)		12 CP
			Präsenzstudium	Selbststudium 360 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			BA Katholische Theologie HF / FB 07		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.		
Inhalte					
Anwendung der erlernten wissenschaftlichen Methodik und Kenntnisse in einer frei gewählten theologischen Disziplin					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
Selbständig eine längere wissenschaftliche Arbeit anfertigen können					
Voraussetzungen					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV			Abschluss der Module 1-6		

	Empfohlene Vorkenntnisse	keine								
Lehrangebot										
	Lehr- / Lernformen									
	Unterrichts- / Prüfungssprache									
	Dauer des Moduls									
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)									
	Modulbeauftragte*r									
Semesterbegleitende Nachweise										
	Teilnahmenachweise									
	Studienleistungen									
Modulprüfung					Prüfungsform (Umfang/Dauer)					
	Modulabschlussprüfung	Die Bachelorarbeit umfasst ca. 40 Seiten (ca. 60.000 Zeichen) und ist im Zeitraum von 9 Wochen in Vollzeit zu verfassen.								
Veranstaltungsübersicht										
		Lehr-/Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
					1	2	3	4	5	6
	BA-Arbeit			12						X
	Summe			12						

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.